

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 8

Herausgegeben am 10. August

1918

Inhalt:	Seite	Seite	
Gesetzliche Doppelversorgung	57	Revision gemäß § 1697 Z. 1 der R.L.D. über Beginn der Rente ist trotz Verlustes der Vorinstanz gegen geltendes Recht unzulässig	61
Erklärungen sind auch auf dem Gebiete des sozialen Rechts nach der mutmaßlichen Absicht der Parteien zu beurteilen	58	Unzulässigkeit der Zurückbehaltung des Lohnes wegen einer Gegenforderung des Arbeitgebers	62
Die Anmeldung eines Betriebsunfalles bei dem zuständigen Amtsvorsteher schließt den Verjährungseinwand nicht aus	59	Ueber den Berufswechsel Unfallverteilter bei teilweiser Invalidität. Beweislast	63
Borarbeitler oder Betriebsleiter im Sinne des § 913 R.L.D.	59	Beripätere Zustellung in Armenrechtsfachen. Wiedereinsetzung in den bisherigen Stand	64
Nach der Bauherr kann verschierter Arbeiter sein	60		
Zum Begriff des Arbeiters	60		
Ueber die Anmeldung des Anspruchs auf die Renten und Leistungen der Invalidenversicherung	61		

Gesetzliche Doppelversorgung.

Eine vielfach unbeachtete Vorschrift ist die des § 35 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere usw. vom 31. Mai 1906. Sie lautet:

„Andere, als die in den §§ 32 bis 34 bezeichneten Personen, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden oder zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehen, erwerben Anspruch auf Pensionsgebührrnisse, wenn infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung ihre Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens zehn Prozent gemindert worden ist. Die Bemessung und die Zahlung der Pensionsgebührrnisse erfolgt nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen, die dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegen sind und außer Kraft treten, falls sie die Genehmigung des Reichstags nicht finden.“

Die Vorschriften des § 2 finden entsprechende Anwendung.“

Die im Absatz 1 des § 35 herangezogenen §§ 32 bis 34 handeln von Beamten. Solche kommen für diese Darstellung nicht in Betracht. Der im Absatz 2 erwähnte § 2 regelt die Erhebung des Anspruches.

Nach § 45 des Offizier-Pensionsgesetzes findet der § 35 auch auf die Kaiserliche Marine entsprechende Anwendung. Das Offizier-Pensionsgesetz behandelt also nicht nur die in seinem Titel bezeichneten Personen, sondern außer den Beamten auch Personen, die zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehen. Was für diese Personen vorgeschrieben ist, gilt nach den §§ 19 ff. des Militär-Hinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 auch für ihre Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder der eben erwähnten Personen, die

1. im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben sind;
2. eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben und an ihren Folgen gestorben sind.

Diese Hinterbliebenen erhalten also Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld wie die eigentlichen aktiven Soldaten. Im „Centralblatt für das Deutsche Reich“ 1906, Seite 661, sind unter Nr. 7 der Ausführungsbestimmungen zum Offizier-Pensionsgesetz vom Bundesrat die Grundsätze über die Bemessung und Zahlung der Pensionsgebührrnisse aufgestellt.

Wer zu den in privatrechtlichem Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zum Heere stehenden zu verstehen ist, kann natürlich nur unter Berücksichtigung des einzelnen Falles gesagt werden. Keinem Zweifel unterliegt es, daß beispielsweise die

von der Heeresverwaltung zu Armierungsarbeiten verpflichteten Personen zu dem Kreise der nach § 35 des Offizier-Pensionsgesetzes berechtigten Personen gehören. Es würden dahin auch zu zählen sein die beispielsweise für Bahn- oder Brückenbewachung angenommenen Personen. Nach der neueren Rechtsprechung gelten diese Personen als im Betriebe der Heeresverwaltung stehend. Dabei ist ein Gesamtbetrieb der Heeresverwaltung als gegeben angenommen, und es braucht nicht ein einzelner technischer Betrieb als Arbeitgeber für diese Personen in Betracht zu kommen. Sofern diese Personen nun durch eine Kriegsdienstbeschädigung zu Schaden kommen oder getötet werden, kann gegebenen Falles auch das Vorliegen eines Betriebsunfalles angenommen werden. Da diese Personen als im versicherungspflichtigen Betriebe der Heeresverwaltung stehend gelten, steht ihnen also neben den Ansprüchen auf Grund des § 35 des Offizier-Pensionsgesetzes bzw. §§ 19 ff. des Militär-Hinterbliebenengesetzes auch der Anspruch auf die Leistungen der reichsgesetzlichen Unfallversicherung zu. Natürlich muß es sich bei diesen Betriebsunfällen immer um eine durch den Krieg herbeigeführte Dienstbeschädigung handeln. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sondern lediglich eine Dienstbeschädigung gegeben ist, die nicht auf die besonderen Kriegsverhältnisse zurückzuführen ist, würde der Anspruch auf Grund der obengenannten Militärgeetze nicht begründet sein, sondern nur der auf Grund der Unfallversicherung. Andererseits aber auch kann ein Anspruch nur auf Grund dieser Militärgeetze in Frage kommen, nicht dagegen ein solcher auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung. Der Umfang der Militärversorgung deckt sich nicht mit dem der Unfallversicherung. Die Militärversorgung umfaßt alle durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigungen, auch wenn sie nicht durch einen Unfall verursacht sind. Andererseits wieder erfährt die Unfallversicherung alle mit der Betriebstätigkeit oder mit Nebendiensten ursächlich zusammenhängenden Unfälle, während wieder die Militärversorgung, wie schon oben gesagt, immer eine durch den Krieg herbeigeführte Dienstbeschädigung, d. h. eine solche Dienstbeschädigung voraussetzt, die auf die besonderen Verhältnisse des Krieges zurückzuführen ist. Ähnlich liegt es auch hinsichtlich der Hinterbliebenenansprüche. Immerhin aber kann ein Anspruch auf Grund beider gesetzlicher Vorschriften gegeben sein. So würde beispielsweise der Anspruch auf doppelte Entschädigung bestehen, wenn etwa ein Armierungsarbeiter während seiner Arbeiten durch feindliche Geschosse oder durch irgendeine Fliegerbombe zu Schaden käme. Diese Beschädigung würde sowohl die Merkmale eines Betriebsunfalles umfassen, wie die einer durch die besonderen Verhältnisse des Krieges bewirkten Dienstbeschädigung. Das ist jedoch, wie ganz

unterbinden will, Milch an Kunden zu liefern.

Die Klage erweist sich daher allenthalben als unbegründet und ist abzuweisen unter Kostenlast des Klägers nach § 91 Z.P.O.

Wesentlich ist hier, daß das Gericht dem § 1356 Abs. 2 B.G.B. eine entscheidende Bedeutung beigelegt hat. Es sagt, daß die sittliche Verpflichtung der Ehefrau ihrem Ehemann in dem Geschäft zu helfen, dem Vertrag vorgehe, den sie mit einem Dritten geschlossen hat. Nur aus diesem Grund ist die Abweisung der Klage erfolgt.

Weiter bemerkenswert ist, daß das Gericht auch im vorliegenden Falle nicht dazu gekommen ist, den Vertrag als an sich wider die guten Sitten streitend zu erklären. Obwohl ich bereits mehrfach Arbeiter in solchen Konkurrenzklauseiprozessen vertreten habe, ist es mir bisher noch in keinem Falle gelungen, das Gericht davon zu überzeugen, daß hier eine so stark in die persönliche Freiheit einschneidende Vertragsbestimmung vorliegt, daß diese die guten Sitten widerstreitet. Zu erhoffen ist, daß die Anschauungen der Richter sich etwas wandeln durch die neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1914 für Handlungsgehilfen, nach welchem Konkurrenzklauseilverträge für solche Personen, die weniger als 1500 Mark verdienen, überhaupt verboten sind. Bei Arbeitern ist es ja meist der Fall, daß diese weniger als 1500 Mk. verdienen.

Leipzig.

Otto Haus herr.

Neuere Entscheidungen zum Arbeiterrecht.

1. Nach § 115 Gew.-Ordn. sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in bar zu zahlen. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können nach § 116 Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen; eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen kann ihnen nicht entgegengesetzt werden. — Wird eine Lohnanweisung statt der Barzahlung gegeben, so steht nach Urteil des Gew.-G. Samburg vom 2. Juni 1916 (Gew.-Rfm.-Ger. 22, 15) dem Arbeitgeber gegen den auf Bezahlung des Lohnes klagenden Arbeitnehmer, der behauptet, die Anweisung verloren zu haben, die Einrede der Arglist zu, daß ein anderer im Auftrage des Klägers auf Grund der Anweisung das Geld abgeholt und erhalten habe. Diese Entscheidung entspricht nicht nur der Billigkeit, sondern steht auch mit dem Gesetz im Einklang, das mit seinem Gebot der Lohnzahlung in bar die Vermittelung der Zahlung durch Anweisung nicht ausschließt. Allerdings würde der Verlust der Anweisung beim Arbeiter dessen Lohnanspruch bestehen lassen, erst durch Zahlung würde letzterer getilgt. Auch würde § 785 B.G.B. nicht eingreifen, wonach der Angewiesene nur gegen Auswägung der Anweisung zur Leistung verpflichtet ist. Aber wohl ist es erheblich, daß der Arbeiter die Anweisung einem Dritten zwecks Abholung des Geldes aushändigt und daß dieser daraufhin den Lohn erhoben habe. Würde der Dritte eigenmächtig, ohne Wissen und Auftrag des Arbeiters den Lohn auf die etwa verlorengegangene und von ihm gefundene — Anweisung erhalten haben, so würde der Arbeitgeber, auf dessen Gefahr bei dem Gebot der Barzahlung die Erteilung von Lohnanweisungen geht, nochmals zur Zahlung an den Arbeiter verpflichtet sein.

2. Nach einer Entscheidung des Kammergerichts vom 18. Juli 1916 („Deutsche Juristenzeitung“ 21, 995) muß, wer zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet ist, die Jugendwehrlübungen besuchen, so-

halb diese Übungen vom Schulvorstande mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Lehrplanmäßigen, pflichtmäßigen Unterrichtsstunden gemacht worden sind. Diese Entscheidung kann nicht befriedigen. Die noch neuerdings (Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 14. 6. 1918) angeregte militärische Vorbildung der Jugend ist entbehrlich; eher sollte Sport und Spiel für unsere Jugend mehr berücksichtigt werden.

3. Nach der Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902 (R.G.Bl. S. 33) betreffend die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften ist auf Grund des § 120 e G.O. eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 (bei Gehilfen und Lehrlingen unter 16 Jahren von mindestens 9) Stunden vorgeschrieben. Das Gewerbegericht der Stadt Stettin hat in der Entscheidung vom 6. 7. 1915 (Gewerbe-Kaufmanns-Gericht 22, 125) ausgesprochen, daß eine gegen die bezeichnete Verordnung verstoßende Vereinbarung, wonach für jeden gesetzlichen Ruhetag, an dem gearbeitet werde, 5 Mk. gezahlt werden soll, nichtig ist und keinen Anspruch auf Bezahlung der Arbeit gibt. Diese Entscheidung entspricht dem öffentlich-rechtlichen, zwingenden Charakter der einschlägigen Vorschrift. Sollte aber nicht die Bestrafung des Arbeitgebers genügen, um die Beachtung des Verbots zu erzwingen? Ist es nicht ungerade, den Arbeiter, der unter dem wirtschaftlichen Druck des Arbeitgebers zur verbotenen Zeit Arbeit leistet, seines Entgelts zu berauben, so daß der Vorteil der Arbeit ohne Gegenleistung dem Arbeitgeber zufällt?

4. Nach § 122 G.O. kann das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Dieser Grundsatz findet auch Anwendung, wenn ein Arbeiter auf Reklamation des Arbeitgebers von der Militärbehörde vom Militärdienst befreit ist. Er erwirbt dadurch nicht den Anspruch auf Beschäftigung während des ganzen Zeitraums, für den die Militärbehörde dem Reklamationsgesuch stattgegeben hat (Gewerbegericht Berlin-Schöneberg vom 4. 10. 1916; Gewerbe- und Kaufmannsgericht 22, 49). Der Arbeiter muß also darauf gefaßt sein, daß die Dauer der Militärfreiung durch Kündigung des Arbeitgebers nachträglich abgekürzt wird. Er wird das vermeiden können durch Annahme der Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber, der unter Mitteilung der Sachlage bei der Militärbehörde das Reklamationsgesuch für den Arbeiter erneuert.

5. Nach Entscheidung des Gewerbegerichts Mannheim vom 15. 7. 1916 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 22, 232) berechtigt einseitige Aenderung der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber den Arbeiter, ohne Kündigung auszutreten. Diese Entscheidung entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vgl. auch § 124 Abs. Ziffer 4 G.O.).

6. Nach Entscheidung des Gewerbegerichts Lennep vom 12. 11. 1916 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 22, 263) soll es nicht ohne weiteres als Vernachlässigung der Ausbildung eines Maschinenbaulehrlings anzusehen sein, wenn der Arbeitgeber ihn längere Zeit mit dem Drehen von Granaten beschäftigt. Diese Entscheidung ist nicht urbedenklich und dürfte ihre Erklärung nur in den durch den Krieg veränderten Verhältnissen des Arbeitswesens und Arbeitsmarktes finden. Vor einer Verallgemeinerung des in ihr ausgesprochenen Gedankens ist zu warnen, im Interesse der Entwicklung unserer jungen Arbeiterschaft.

Rechtsanwalt Heine, Bochum.

versicherung nicht für die Zukunft, sondern mit sofortiger Wirkung erklärt hätte, seine Rechtslage verschlechtert und gleichsam unter Verzicht auf das höhere Krankengeld nach § 214 der Reichsversicherungsordnung, lediglich die niedrigeren Ansprüche aus der Weiterversicherung erworben haben. Daß er dies mit seiner Erklärung bezweckt habe, kann nicht angenommen werden. Demnach und da die Erklärungen der Beteiligten, namentlich auf dem Gebiete des sozialen Rechts, in erster Reihe nach der mutmaßlichen Absicht der Parteien zu beurteilen sind, hat der Senat angenommen, daß der Kläger sich hier erst nach Ablauf der durch § 214 der Reichsversicherungsordnung begründeten Unterstützungsdauer bei der Kasse weiter versichern wollte. Die Abgabe einer derartigen erst für die Zukunft wirkenden Erklärung war innerhalb der im § 313 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Frist von drei Wochen nach dem Ausscheiden auch zulässig. Insbesondere steht der Umstand, daß die Erklärung der Weiterversicherung schon in der ersten Woche nach dem Ausscheiden abgegeben worden ist, dieser Ansicht nicht entgegen. Denn es kann nicht angenommen werden, daß ein ausgeschiedener Versicherter bei frühzeitiger Erklärung der Weiterversicherung schlechter gestellt werden sollte, als bei Abgabe dieser Erklärung in der zweiten oder dritten Woche nach Ausscheiden (zu vergleichen § 313 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung). Hiernach ist der Anspruch des Klägers auf Zahlung des höheren Krankengeldes unter Zurundelegung der Lohnklasse I nach § 214 der Reichsversicherungsordnung begründet. Die Befugung der Kasse mußte somit zurückgewiesen werden.

Die Anmeldung eines Betriebsunfalles bei dem zuständigen Amtsvorsteher schließt den Verjährungseinwand nicht aus.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 10. Juni 1914. Ia. 23738/11. 1.)

Der Unfall, bei welchem der Kläger im landwirtschaftlichen Betriebe durch eine von ihm geführte Sterke zu Fall gebracht und verletzt worden sein will, hat sich nach der durch die Aussage der Zeugin B. Sch. unterstützten Angabe des Klägers am 20. Juni 1908 ereignet. Der Entschädigungsanspruch hätte daher bei einer der in § 78 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft bezeichneten Stellen spätestens am 19. Juni 1910 angemeldet sein müssen. (Zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung, Anmerkung 3 zu § 72 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.) Er ist bei einer solchen Stelle, und zwar bei dem Sektionsvorstande in Pr.-Holland, aber erst am 8. Oktober 1910, also 3 Monate und 19 Tage nach Ablauf der zweijährigen Frist angebracht worden; an diesem Tage ging dort die ausgefüllte Unfallanzeige vom 2. Oktober 1910 nebst dem schriftlichen Entschädigungsantrage des Klägers von dem Amtsvorsteher von R., bei dem die Schriftstücke zunächst eingereicht waren, ein.

Der Kläger behauptete, er habe sich schon am 1. Juni 1910 mittels Fuhrwerk zu dem Amtsvorsteher von R. begeben, habe dort für den Besitzer Sch. dessen Invaliden-Quittungsurkunde umgetauscht und habe gleichzeitig den Unfall vom 20. Juni 1908 mündlich bei dem Amtsvorsteher angemeldet. Der Amtsvorsteher hat diese Angabe des Klägers in seiner schriftlichen Äußerung vom 14. Februar 1911 und bei seiner Vernehmung am 25. April 1911 nicht bestätigt und es ist deshalb wegen Versäumnung der Anmeldefrist der Anspruch des Klägers durch den Bescheid vom 23. Februar 1911 abgelehnt und die Berufung gegen diesen Bescheid durch das Schiedsgerichtsurteil vom

25. April 1911 zurückgewiesen worden. Erst am 7. Juli 1911 hat dann der damalige Amtsvorsteher W. von R. amtlich bescheinigt, daß in der Tat bereits am 1. Juni 1910 der Kläger auf dem dortigen Amt erschienen ist und den Unfall vom 20. Juni 1908 „zur Sprache gebracht“ hat. Selbst wenn es sich bei dieser mündlichen Erklärung des Klägers nicht lediglich um die in § 70 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vorgeschriebene Anzeige des Anfalles, sondern um die Anmeldung des Anspruches gehandelt hat, ist durch sie die Frist des § 78 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft nicht gewahrt; denn der Amtsvorsteher war weder ein Genossenschaftsorgan, noch die für den Wohnort des Klägers zuständige untere Verwaltungsbehörde. Die letztere war vielmehr gemäß der Preussischen Ausführungsanweisung zum Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 13. August 1900, Nr. I, 2 in Verbindung mit § 162 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft der Landrat des Kreises Pr.-Holland.

Vorarbeiter oder Betriebsleiter im Sinne des § 913 R.V.O.

Am 5. Juli 1913 verunglückte tödlich der Anstreicher Sch., infolge Zusammenbruches eines im Betriebe der Firma S. (G. m. b. H.) in Frankfurt a. M. zur Herstellung von Anstreicherarbeiten im Lokomotivschuppen der städtischen Hafensbahn an der Decke angebrachten Hängegerüsts. (Drei weitere Arbeiter wurden schwer verletzt und zwei konnten sich vor Verletzungen schützen.) Die Hesses-Rassauische Bauwerksberufsgenossenschaft verlangte von der erwähnten Firma Ersatz ihrer zunächst gemachten Aufwendungen in Höhe von 1088,21 Mk., ferner vom 1. November 1914 ab monatlich 60,90 Mk., und zwar die Hälfte davon bis zum Ableben oder der Wiederverheiratung der Witwe des Sch. und die andere Hälfte bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des 1906 geborenen Sohnes; außerdem die Kosten des Rechtsstreites.

Das Landgericht Frankfurt a. M. (5. Zivilkammer) wies durch Urteil vom 4. Mai 1915 (3. O. 500/14/19) die Klage der Berufsgenossenschaft ab, weil Sch. die Arbeiten „durchaus selbständig zu leiten, die Art der Ausführung anzuordnen und die Arbeiten zu beaufsichtigen“ gehabt habe. Das hätte insbesondere von dem fraglichen Gerüst gegolten. Es sei ihm vor Beginn der Arbeiten eingeschärft worden, daß er diese selbständig zu leiten habe und das nötige Material frei bestellen könne. Sch. sei bereits acht Jahre bei der Beklagten beschäftigt, so daß es keinem Bedenken unterlegen habe, ihm die verantwortliche leitende Stellung einzuräumen. Die Betriebsleiter hätten sich bei ihren Besuchen auf der Arbeitsstelle lediglich im allgemeinen von dem Fortgang der Arbeiten überzeugt, Lohnangelegenheiten erledigt und Materialbestellungen entgegengenommen, aber keinerlei Anordnungen technischer Art getroffen. Daß Sch. kein festes Gehalt, sondern Stundenlohn bezogen habe, könne an der Beurteilung seiner Stellung nichts ändern. Also könne nur den verunglückten Sch. ein Verschulden treffen. — Die Berufsgenossenschaft hatte behauptet, daß Sch. bei der Beklagten lediglich als Vorarbeiter angestellt gewesen sei.

Gegen das abweisende Urteil wurde Berufung eingelegt. Hierauf entschied der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. durch Urteil vom 3. November 1917 (4. U. 213./15. 45.) im entgegengesetzten Sinne und verurteilte die Firma S. wie beantragt. — Der prinzipiellen Wichtigkeit der Sache wegen lassen wir hier die in mehrfacher Hinsicht interessanten Entscheidungsgründe folgen:

besonders betont werden soll, nur der Fall, soweit es sich um Beschädigungen handelt, die vor dem 6. Dezember 1916 eingetreten sind. Mit Wirkung vom 6. Dezember 1917 ist nämlich die Verordnung über Versicherung der im Vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 171 — in Kraft getreten und diese Verordnung schreibt im § 12 das Folgende vor:

„Werden dem Berechtigten Gebühren auf Grund des § 35 des Offizier-Pensions-Gesetzes oder der §§ 19 ff. des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes gewährt, so sind sie auf die Unfallrente, die auf dieselbe Zeit entfällt und aus dem gleichen Grunde gewährt wird, anzurechnen. In gleicher Weise sind die Gebühren des Verletzten auf die Angehörigenrente (§ 598 der Reichsversicherungsordnung) anzurechnen.“

Seit dem Inkrafttreten dieser Bundesratsverordnung sind also die Vorschriften der Doppelversorgung außer Kraft gesetzt. Das gilt nicht nur für die nach dem Hilfsdienstgesetz selbst Hilfsdienstpflichtigen, sondern für alle im Hilfsdienst Tätigen, sofern sie also nur eine an sich hilfsdienstpflichtige Beschäftigung ausüben. Das ergibt sich ganz zweifelsfrei aus § 1 dieser Bundesratsverordnung, die folgendes besagt:

„Wer eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1333) ausübt, unterliegt, auch wenn er nicht dienstpflichtig nach § 1 dieses Gesetzes ist, den Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung nicht auf Grund freiwilliger Meldung (§ 7 des genannten Gesetzes) stattfindet. Eine Vergütung ist stets Entgelt im Sinne der Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung.“

Aber es gilt nur für eine Beschädigung, die frühestens am 6. Dezember 1916 eingetreten ist. Für alle bis dahin erfolgten Beschädigungen würde, wenn sonst nur die Voraussetzungen des § 35 ufw. gegeben sind, und ebenso auch ein Betriebsunfall im Sinne der Unfallversicherung der Reichsversicherungsordnung vorliegt, ein doppelter Anspruch gegeben sein. In vielen Fällen würde noch heute ein solcher Anspruch geltend gemacht werden können, der bisher aus Unkenntnis des geltenden Rechts nicht erhoben wurde. Ein Zweifel an dem Nebeneinanderbestehen beider Ansprüche — vorausgesetzt, daß die Bedingungen für die Gewährung eines Anspruches überhaupt gegeben sind — ist ausgeschlossen, denn die Vorschrift des § 12 der Bundesratsverordnung ist ausdrücklich geschaffen worden, um eine Doppelentschädigung zu vermeiden. Das ergibt sich ganz einwandfrei aus dem 10. Nachtrag zu der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges vom 5. März 1917 — Reichstagsdrucksache Nr. 650, Seite 194. Auch in der Literatur ist das als feststehend anerkannt. Zu vergleichen die Unfallversicherung beim Vaterländischen Hilfsdienst vom Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Burmeling in der „Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung“, 5. Jahrgang, Spalte 309 ff. und Sozialversicherung und Vaterländischer Hilfsdienst, erläutert von Dr. W. Rabeling, Geheimer Regierungsrat, und A. Müller, Regierungsrat, beide ständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts, Berlin, Karl Heymanns Verlag, 1917, Seite 104 ff.

Wiffell.

Erklärungen sind auch auf dem Gebiete des sozialen Rechts nach der mutmaßlichen Absicht der Parteien zu beurteilen.

(Rev. Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 27. März 1917 — IIa. K. 249/16.)

Der Kläger, der Pflichtmitglied der beklagten Kasse in der Lohnklasse I war und am 18. Dezember 1915 wegen Erwerbslosigkeit aus der Mitgliedschaft ausgeschieden ist, hat am 21. Dezember 1915 bei der Kasse eine Erklärung über die Fortsetzung der Versicherung in der niedersten Lohnklasse X abgegeben, nachdem er am 20. Dezember 1915 erwerbsunfähig erkrankt war. Der Kläger behauptet, er habe der Kasse gegenüber erklärt, die Mitgliedschaft erst nach Ablauf seiner damaligen Erkrankung freiwillig fortsetzen zu wollen, was die Kasse bestritten hat. Er beansprucht deshalb die Auszahlung des Krankengeldes nach Klasse I, während es die Kasse nur nach Klasse X zahlen will. Der Kläger hat hierauf beim Versicherungsamt der Stadt L. beantragt, die Kasse zur Zahlung von 15,75 Mk. restlichen Krankengeldes zu verurteilen. Dieses hat mit der vorher bezeichneten Entscheidung, auf deren Inhalt Bezug genommen wird, der Klage stattgegeben und gleichzeitig eine von der Kasse erhobene Widerlage auf Rückzahlung von 45 Mk. Krankengeld abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Vorstand der beklagten Kasse rechtzeitig Berufung bei dem königlichen Oberversicherungsamt L. eingelegt mit dem Antrag, unter teilweiser Aufhebung der angefochtenen Entscheidung festzustellen, daß dem Kläger das Krankengeld lediglich nach der Lohnklasse X zu zahlen ist.

Das Oberversicherungsamt hat die Sache hierauf gemäß § 1693 der Reichsversicherungsordnung an das Reichsversicherungsamt abgegeben, ob wegen Erwerbslosigkeit aus einer Kasse Ausgeschiedener die Ansprüche aus § 214 der Reichsversicherungsordnung verliere, wenn er, wie hier, in der ersten Woche nach dem Ausscheiden, und zwar nach Eintritt der Versicherungsfalles, die Weiterversicherung in einer niederen Lohnklasse erklärt. Das Oberversicherungsamt verneint dies mit dem Versicherungsamt.

Auf die Begründung des Abgabebeschlusses sowie die Ausführungen in den Schriftsätzen der Parteien wird im übrigen gleichfalls verwiesen.

Es war wie geschehen zu erkennen.

Da die Revision im vorliegenden Falle nach § 1695 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung ausgeschlossen ist, war die Abgabe der Sache an das Reichsversicherungsamt zulässig. Gleichwohl konnte der Senat davon absehen, zu der von dem Oberversicherungsamt bezeichneten grundsätzlichen Frage hier Stellung zu nehmen. Denn er hat, im wesentlichen in Übereinstimmung mit der Behauptung des Klägers, seiner Erklärung über die Fortsetzung der Versicherung einen anderen Sinn beigelegt als die Vorinstanz. Es ist zwar anzugeben, daß sich der Kläger der Kasse gegenüber nicht zweifelsfrei hinsichtlich des Zeitpunktes der Weiterversicherung erklärt hat. Gleichwohl kann nach den Umständen des Falls nicht angenommen werden, er habe mit dieser Erklärung beabsichtigt, sofort oder mit Wirkung vom Zeitpunkt des Ausscheidens in die niedere Lohnklasse X überzutreten. Denn bei Erklärung der Weiterversicherung stand dem Kläger auf Grund des § 214 der Reichsversicherungsordnung, wie nicht bestritten ist, Anspruch auf Krankengeld nach der höheren Lohnklasse I zu und die Gewährung von Mehrleistungen, die sich der Kläger durch Weiterversicherung hätte sichern können, kam hier nicht in Frage. Der Kläger würde also, wenn er die Weiter-

Die Berufung ist zulässig. Es war ihr auch der Erfolg nicht zu verlagern. Nach § 903 R.V.O. ist der Anspruch der Klägerin auf Erstattung dessen, was sie infolge des Unfalles den Angehörigen des Verunglückten gewährt hat und noch gewähren muß, gerechtfertigt, wenn die Beklagte den Unfall durch Fahrlässigkeit unter Außerachtlassung der erforderlichen Aufmerksamkeit herbeigeführt hat. Diese Voraussetzung trifft hier zu. Zunächst läßt sich die gegenteilige Auffassung nicht damit rechtfertigen, daß die Beklagte den verunglückten Sch. als Betriebsleiter bestellt habe. Denn erstens beseitigt die Bestellung eines Betriebsleiters nicht die Haftung des Betriebsunternehmers für eigenes Verschulden (Stier-Somlo § 903 R.V.O. Anm. 4 a. E.). Sodann ist Sch. aber auch nicht als Betriebsleiter anzusehen. Denn er war als Anstreicher gegen Stundenlohn bei der Beklagten beschäftigt und nur nebenher auch mit der Beaufsichtigung und Leitung der Arbeiten von fünf anderen mit ihm auf derselben Arbeitsstelle arbeitenden Anstreichern beauftragt. Er war daher, wie auch der Sachverständige W. annimmt, nur Vorarbeiter, nicht aber Betriebsleiter im Sinne des § 913 R.V.O., da unter diesem Begriff nur solche Personen fallen, die wirtschaftlich und gesellschaftlich den Unternehmern gleich stehen, nicht aber solche, die nur kleinere, abgegrenzte Teile des Betriebes leiten und selbst zu den nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen gehören. (Möslle-Kabelling III. Seite 347.) Die Beklagte durfte daher die hier seelischen Arbeiten in Anbetracht ihrer ganz besonderen Gefährlichkeit nicht dem Sch. allein überlassen. Vielmehr mußten ihre Geschäftsführer entweder selbst oder durch geeignete Beauftragte die Herstellung des Gerüsts überwachen und insbesondere dafür Sorge tragen, daß nur gutes Material dazu verwendet werde. Der gegenteiligen zu der sehr bestimmt geäußerten Auffassung des Sachverständigen vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Es mag sein, daß in der Praxis manchmal nicht so verfahren wird, wie es nach der Auffassung des Senats die Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt verlangt. Aber solche Mißstände sind nicht zu dulden. Sie sind auch mit den Unfallversicherungsvorschriften der Klägerin nicht zu vereinbaren. Ihren erwähnten Verpflichtungen haben die Geschäftsführer der Beklagten, wie sich aus den eigenen Erklärungen der Beklagten und den Befundungen der Zeugen ergibt, nicht genügt, da sie die Tätigkeit des verunglückten Sch. in keiner Weise geleitet und beaufsichtigt haben. Hierauf ist auch der Unfall zurückzuführen. Denn der Zusammenbruch des Gerüsts ist, wie der Sachverständige mit Recht auf Grund der Aussagen des Zeugen E. und der Untersuchung des zu den Akten eingereichten Strides als erwiesen ansieht, dadurch verursacht, daß die zum Gerüst verwendeten Stricke jedenfalls zum Teil abgebraucht und nicht einwandfrei waren. Ob das Gerüst vor dem Unfall mehrfach verschoben worden ist, ist ohne Belang. Ebenso wenig kann es darauf ankommen, ob auch andere brauchbare Stricke auf dem Lagerplatz der Beklagten oder an der Arbeitsstelle vorhanden waren. Denn es mußte dafür Sorge getragen werden, daß nur solche Stricke den mit der Herstellung des Gerüsts beauftragten Arbeitern zur Verfügung standen. Dies war aber durchaus nicht der Fall. Haben sonach die Geschäftsführer der Beklagten ihrer Leitungs- und Aufsichtspflicht nicht genügt, so war der Klage, ohne daß es auf weitere Beweiserhebungen ankommen konnte, unter Abänderung des angefochtenen Urteils stattzugeben.

Auch der Bauherr kann versicherter Arbeiter sein.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 19. September 1914. Ia. 1416/13. 10. A.)
Der verunglückte Sch. war Hausflächter; im Sommer ging er als Maurer auf Lohnarbeit. Im Sommer 1912 erbaute er auf seinem Grundstück für seinen Sohn, der heiraten wollte, ein Schlachthaus. Die Zeichnungen zu dem Bau hatte er sich von dem Maurermeister G. in St. anfertigen lassen. Dieser holte auch den Bautensens ein, lieferte die Baustoffe, hielt die Baurüstung vor und stellte zur Ausführung der Maurerarbeiten einen Maurer und einen Handlanger, die er selbst lohnte. Er leitete und beaufsichtigte auch die Ausführung dieser Arbeiten. Dies nimmt das Reichsversicherungsamt trotz der Ausführungen des Zeugen B. auf Grund der Aussage des Zeugen G. als erwiesen an. Bei den Maurerarbeiten hat Sch. mit gearbeitet und dabei den Unfall vom 4. Mai 1912 erlitten, der zu seinem Tode geführt hat. Hiernach ist Sch. in dem bei der Beklagten versicherten Betriebe des Maurermeisters G. und nicht bei einer der Zweiganstalt zugehörigen Bautätigkeit verunglückt. Denn dieser war Unternehmer der Maurerarbeiten. Dies ergibt sich aus seiner Aussage. Seine Auffassung muß maßgebender sein als die seines Angestellten B. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht auch, daß Sch. offenbar selbst gar nicht dazu befähigt war, einen solchen Bau selbständig auszuführen. Er war in der Hauptsache Hausflächter und arbeitete nur kurze Zeit im Sommer als Maurer. War G. aber der Unternehmer der Arbeiten, so muß Sch. als dessen Arbeiter angesehen werden. Er hat dabei einen Posten ausgefüllt, den G. sonst mit einem anderen Maurer hätte besetzen müssen. Daß Sch. auch der Bauherr war, ist unerheblich, denn er hat auch als solcher unter Leitung und Kontrolle des Unternehmers G. gestanden, also wie ein abhängiger Arbeiter gearbeitet. Die Beklagte hat mithin für die Folgen des Unfalles aufzukommen und die Höhe der Entschädigung unverzüglich festzustellen.

Zum Begriff des Arbeiters.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 18. September 1914. Ia. 9931/13. 6 A.)

Das Reichsversicherungsamt hat bei der Beurteilung der Frage, ob jemand Unternehmer einer Arbeit ist oder Arbeiter in einem fremden Betrieb, stets dessen gesamte wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung berücksichtigt. Gleich diese Stellung in wesentlichen Punkten derjenigen eines Arbeiters, so wird in der Regel angenommen, daß er sich dem anderen Vertragspartner gegenüber in die abhängige Stellung eines Arbeiters begeben und seine persönliche Unabhängigkeit aufgegeben hat. (Handbuch der Unfallversicherung, 3. Auflage, Seite 360, Anmerkung 21 zu § 28 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.) Die neueren vom Rekursgericht veranlaßten Ermittlungen haben nun ergeben, daß der am 2. März 1911 beim Fährbetrieb tödlich verunglückte G. in die wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeit eines Arbeiters zu dem Gutsherrn R. getreten ist. R. hat den früheren, angeblich dem Trunke ergebenen Fährpächter gekündigt. Er hat also diesen entlassen, wie man einen Arbeiter oder Angestellten entläßt. Dann hat R. in den Zeitungen bekanntgemacht, daß der Fährbetrieb von neuem zu verpachten sei. Der Pachtvertrag ist schon im Jahre 1907 abgeschlossen und der Fährbetrieb schon vor dem 1. Januar 1908, also lange vor der am 24. April 1908 erfolgten landespolizeilichen Genehmigung von G. übernommen wor-

den. Die Genehmigung ist danach für die Beurteilung der Unselbständigkeit oder Selbständigkeit des G. nicht von entscheidender Bedeutung. G., der im allgemeinen durch seinen Fährbetrieb voll in Anspruch genommen wurde, ist auch mehrfach von A. zu Botendiensten, Arbeiten auf dem Gutshofe, zu Hilfleistungen bei Entenjaagen zugezogen und dafür wie ein Lohnarbeiter bezahlt worden. G. konnte sich solchen Dienstleistungen nicht entziehen. Einmal ergibt sich dies aus dem Inhalt der Erklärung des Fährgehilfen N.; dann aber auch aus dem Gesamtverhältnis des G. zu dem Gutbesitzer N., der ihm Wohnung, Wieje, Kartoffelland, die Fährgeräte und die Fischerei und somit die Grundlagen seiner Existenz gewährte. Irigendwelche eigenen Betriebsmittel besaß G. nicht. G. stand daher wirtschaftlich und gesellschaftlich nicht anders da, wie ein Fährknecht des N. N. ist daher als Unternehmer des Fährbetriebes anzusehen.

Ueber die Anmeldung des Anspruchs auf die Renten und Leistungen der Invalidenversicherung.

Nach der Vorschrift des § 1613 der Reichsversicherungsordnung sind Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an das Versicherungsamt zu richten. Es kann jedoch die oberste Verwaltungsbehörde anordnen, daß die Ansprüche auch bei einer anderen Behörde angemeldet werden dürfen. Vielfach besteht Unklarheit, welche Behörden hierfür zuständig sind. Wir geben daher im Nachstehenden einen Ueberblick über die in den einzelnen Bundesstaaten hierfür zuständigen Stellen:

Die Ansprüche auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung können außer beim zuständigen Versicherungsamt auch angemeldet werden:

1. In Preußen bei den Gemeinde- und Ortspolizeibehörden.
2. In Bayern bei den Gemeindebehörden.
3. Im Königreich Sachsen bei den Gemeindebehörden.
4. Im Königreich Württemberg bei den Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung.
5. Im Großherzogtum Baden beim Bürgermeister oder seinem Stellvertreter. Kriegsteilnehmer auch bei den Militärbehörden.
6. Im Großherzogtum Hessen bei der für den Wohnort oder Beschäftigungsort zuständigen Bürgermeisterei. In selbständigen Gemarkungen auch bei etwa staatlich bestellten Polizeibeamten und bei der Landesversicherungsanstalt Großherzogtum Hessen selbst.
7. Im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin ist nichts bestimmt.
8. Im Großherzogtum Sachsen beim Gemeindevorstand des Wohnorts oder des letzten Beschäftigungsortes.
9. In Mecklenburg-Strelitz ist nichts bestimmt.
10. Im Großherzogtum Oldenburg bei den Bürgermeistern.
11. Im Herzogtum Braunschweig beim Gemeindevorstand (in den Städten beim Stadtmagistrat, in den Landsgemeinden beim Gemeindevorsteher).
12. Im Herzogtum Meiningen beim Gemeinde- oder Gemarkungsvorstand.
13. Im Herzogtum Sachsen-Altenburg bei der Gemeindebehörde (Stadtrat, Gemeindevorsteher).
14. Im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha beim Gemeindevorstand.
15. Im Herzogtum Anhalt ist nichts bestimmt.
16. Im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt ist nichts bestimmt.
17. Im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen

ist für die Kriegsteilnehmer und die Hinterbliebenen solcher Anmeldung auch bei Militärbehörden oder bei der Thüringischen Landesversicherungsanstalt zu Weimar zugelassen.

18. In den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont ist nichts bestimmt.

19. Im Fürstentum Reuß ä. L. bei den Gemeindevorständen, bei den bestellten Ortspolizeibeamten, in den einem Gemeindebezirk nicht angehörenden fürstlichen Domänenbesitzungen, bei den Besitzern exterritorialer Rittergüter bzw. deren Stellvertreter in den ritterschaftlichen Gemeindebezirken.

20. Im Fürstentum Reuß j. L. beim Gemeindevorstand und für Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebene bei den Militärbehörden.

21. Im Fürstentum Schaumburg-Lippe ist nichts bestimmt.

22. Im Fürstentum Lippe für die Bezirke des Verwaltungsamts Lipperode-Cappel und die Städte Salzuflen, Lage, Blomberg, Horn, Barntrup und Schwalenberg bei dem zuständigen Verwaltungsamt und Magistrat.

23. Bei der Freien Hansestadt Lübeck bei den Polizeibezirken, im Lübedischen Landgebiet der Geschäftsstelle der Behörde für Travemünde und der amtlichen Geschäftsstelle in Schlutup.

24. In der Hansestadt Bremen bei Behörden, namentlich auch bei Militärbehörden.

25. In der Freien Hansestadt Hamburg ist nichts bestimmt.

26. In Elsaß-Lothringen beim Bürgermeister und für Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen außerdem bei den Lazarettverwaltungen und bei den Rentenabteilungen der Truppenteile.

Daneben ist natürlich in allen Bundesstaaten, insbesondere auch natürlich für jene, die nichts bestimmt haben, die Anmeldung bei dem Versicherungsamt als regelmäßig zur Aufnahme der Anträge berufene Stelle zuständig.

Revision gemäß § 1697 Z. 1. der R.V.O. über Beginn der Rente ist trotz Verstoßes der Vorinstanz gegen geltendes Recht unzulässig.

Urteil des L.V.A. München IV. 1082 E 181/17.)

Der am 31. August 1896 geborene Dienstknecht D. trat im Herbst 1915 zum Heeresdienst ein, kam ins Feld und wurde am 22. Oktober 1916 durch eine Granate schwer verwundet.

D. meldete am 25. April 1917 seinen Anspruch auf Invalidenrente bei der Landesversicherungsanstalt W. an, welche ihm mit Bescheid vom 23. Mai 1917 ab 22. April 1917 für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit die Krankenrente bewilligte.

Gegen diesen Bescheid erhob D. unterm 15. Juni 1917 rechtzeitig Berufung mit dem Antrag, ihm die Invalidenrente zu gewähren; die Landesversicherungsanstalt beantragte Abweisung.

Die Sachwürdigung selbst ergibt folgendes: D. befand sich ab 22. Oktober 1916, dem Tage seiner Verwundung in einer Reihe von Lazaretten und ist nach einem Gutachten des Dr. S. von diesem Zeitpunkt ab dauernd 60—70 Proz. arbeitsbeschränkt; auch Medizinalrat S. erachtet D. ab dieser Zeit erwerbsunfähig im Sinne des § 1255 R.V.O., doch dürfte später Gewöhnung eintreten. Das Versicherungsamt in W. begutachtete zeitliche Arbeitsunfähigkeit. Zur Zeit des Termins am Oberversicherungsamt hatte D. als Wachtmann bei einer Munitionsfirma in Sch. 67 Pf. Stundenlohn und eine 80 Proz. Militärrente von monatlich 78 Mf. Der Gutachter des Ober-

§. 127 oben, Anmerkung 1^a zu § 273) bejaht. Dort ist auch die Literatur aufgeführt. Auch das Reichsgericht vertrat diesen Standpunkt in der Entscheidung vom 17. Februar 1908 (Entsch. Bd. 55, 1). Dagegen hat es in einer neueren bemerkenswerten Entscheidung vom 26. Mai 1914 (Entsch. Bd. 85, S. 108) diesen Standpunkt verlassen und in überzeugender Weise die Unhaltbarkeit der gegnerischen Auffassung dargelegt. Nach letzterer war ein Urteil möglich, durch welches dem Arbeiter, der eine kostspielige Maschine des Arbeitgebers zerstört hatte, der Lohn von 100 Mark gegen Erstattung des Wertes der Maschine von 20 000 Mk. zugesprochen wurde. („D. Jur.-Ztg.“ 1901, 305.) Der Arbeiter bekam, da er selbstverständlich die 20 000 Mk. nicht zahlen konnte, gar nichts! Solcher Buchstabenjurisprudenz, die lediglich auf der Verschiedenheit der Aufrechnung und der Zurückbehaltung fußend, die letztere auch da für zulässig hält, wo sie in Wirklichkeit zur Aufrechnung, zum faktischen Erlöschen der beiderseitigen Forderungen führt, tritt das Reichsgericht in der neueren Entscheidung in meisterhaften Ausführungen entgegen. Es handelte sich in der Entscheidung nicht um eine einheitliche Lohnforderung, sondern — was jedoch für die Beurteilung der Rechtslage keinen Unterschied bedeutet — um die Gehaltsforderung eines Zollaufsehers, der gegen eine ihm gewährte Belohnung 5 Fuhren Branntwein unverzollt in das Zollgebiet hatte einfahren lassen. Er wurde deshalb aus dem Amte entlassen und zu Zuchthausstrafe verurteilt. Er hatte dem Fiskus wegen Zollhinterziehung 4600 Mk. zu erstatten. Der Fiskus behielt zur Deckung dieser Schuld sein gesamtes Gehalt, auch den unpfändbaren Teil, unter Berufung auf § 273 B.G.B. ein. Der Zollaufseher verlangte klagend den unpfändbaren Teil seines Gehalts. Das Berufungsgericht erachtete das Zurückbehaltungsrecht des Fiskus auf Grund jenes früheren Standpunktes des Reichsgerichts für begründet und verurteilte den Fiskus, dem Kläger Zug um Zug gegen eine vom Kläger an den Beklagten zu leistende Zahlung von 4600 Mk. 370 Mk. zu zahlen! Zurückbehaltung und Aufrechnung seien ihrer Natur nach verschieden; aus der Unzulässigkeit der Aufrechnung folge nicht diejenige der Zurückbehaltung. Der Beklagte habe den zulässigen Weg der Zurückbehaltung gewählt. Das Reichsgericht mißbilligte diese Begründung, ließ die Entscheidung des Berufungsgerichts jedoch aus anderen Gründen bestehen. Es geht zwar ebenfalls, wie ja an sich auch nicht zu bestreiten, von der Verschiedenheit von Zurückbehaltung und Aufrechnung nach Voraussetzung und Wirkung aus; nur bei der Zurückbehaltung wird Konnexität der Forderungen verlangt, nur bei der Aufrechnung tritt ein Erlöschen der beiderseitigen Forderungen ein. Durch die Zurückbehaltung darf indes, wie das Reichsgericht ausführt, nicht ein Erfolg erstrebt und erreicht werden, den die Aufrechnungsvorschriften gerade ausschließen. Das Lohnbeschlagnahmegesetz von 1869, heißt es in den Urteilsgründen des Reichsgerichts, verfolgt den Zweck, der erwerbenden Arbeitskraft gegen jeden Angriff Schutz zu gewähren und den Lohn der Arbeit zunächst unangefochten in die Hände des Arbeitnehmers hinüberzuführen, damit dieser seine Arbeitslust und Arbeitskraft behält und seine unentbehrlichen Lebensbedürfnisse bestreiten kann. Dem gleichen Zweck dient die Gewerbeordnung mit dem Verbote des Trudhsystems, ferner der § 850 B.G.O. und das die prozessuale Aufrechnungsverbot des B.G.B. Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn die Verpflichtung zur Entrichtung von Lohn, Gehalt usw.

wirklich erfüllt wird. Bereitwillig wird dieser Zweck namentlich auch dann, wenn die Leistung solange verweigert wird, bis der Vergütungsberechtigte eine anderweite Leistung bewirkt. Die dem Gläubiger durch § 273 B.G.B. freigestellte, auf dem Grundsatze von Treu und Glauben beruhende Zurückbehaltung bei konnexen Forderungen widerstreitet dem Gesetzeszweck und entspricht nicht mehr dem Grundsatze von Treu und Glauben, wenn der Lohnberechtigte die ihm obliegende Leistung nie oder doch in absehbarer Zeit nicht leisten kann. Dann bezweckt die Zurückbehaltung nicht etwas Vorläufiges, sondern eine endgültige Nichterfüllung der Lohnforderung. Der formelle Fortbestand der Lohnforderung ist dann nur ein Scheiter, hinter dem sich ihre materielle Auslöschung verbirgt. In einem solchen Falle ist der Richter an die Erklärung der Partei, daß sie das Zurückbehaltungsrecht geltend mache, nicht gebunden; denn der wahre Rechtswille der Partei ist nicht auf Zurückbehaltung, auf zeitweilige Unterlassung der Leistung gerichtet, sondern läuft auf ihre endgültige Verweigerung hinaus. Die Erklärung der Partei ist solchenfalls nur als Aufrechnungserklärung zu deuten, die dem Verbote des § 394 B.G.B. unterfällt. Das nahm das Reichsgericht auch in dem fraglichen Falle an, wo nach der Zurückbehaltungseinrede des beklagten Fiskus der Kläger sein unpfändbares Gehalt von 370 Mk. erhalten sollte, falls er, der vermögenslos war und eine Zuchthausstrafe verbüßte, dem Beklagten 4600 Mk. zahlte! Das Reichsgericht nahm hier nur deshalb die Rechtswirksamkeit der in Wirklichkeit vom Fiskus erklärten Aufrechnung an, weil dessen in Gegenrechnung gebrachte Schadenersatzforderung auf einer vorfänglich unerlaubten, sogar strafbaren Handlung beruhte, die der Kläger im Rahmen des Dienstverhältnisses begangen hatte, aus dem er seinen Gehaltsanspruch ableitete. Solchenfalls greift das Aufrechnungsverbot des § 394 B.G.B. nicht durch.

Uebrigens nimmt das Reichsgericht noch zutreffend an, daß, wenn Geldschulden sich gegenüberstehen, zwar auch alsdann die Zurückbehaltungseinrede nach dem Rechte des B.G.B. im Gegensatz zu demjenigen des S.G.B. und des A.L.R. an sich zulässig ist, daß in der Regel aber hier die Zurückbehaltung nur den Sinn einer Aufrechnung haben könne.

Rechtsanwalt Seine, Bochum.

Ueber den Berufswechsel Unfallverletzter bei teilweiser Invalidität. Beweislast.

(Urteil des Reichsgerichts. Aktenzeichen VI. 8/14.)

Der Klage lag ein Anspruch gegen den preussischen Eisenbahnfiskus wegen eines erlittenen Unfalls zugrunde. Die Berechtigung des Anspruchs an und für sich wurde nicht bestritten. Streit herrschte über die Höhe der Ersatzensprüche, insonderheit darüber, unter welchen Umständen es dem Unfallverletzten zugemutet werden kann, bei teilweiser Invalidität zu einem anderen Beruf überzutreten und über die Beweislast, daß er sein Auskommen, eventuell entsprechend dem Grade seiner verminderten allgemeinen Arbeitsfähigkeit, zu finden vermag, dergestalt, daß also die totale Berufsinvalidität zu einer partiellen Allgemeininvalidität wird.

Das Reichsgericht hat in Anlehnung an frühere Erkenntnisse sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß diese Beweislast immer den Schadenersatzpflichtigen treffe.

Aus den Gründen:

Nach den vorliegenden ärztlichen Gutachten hat der Verletzte durch den Unfall eine Verminderung

versicherungsamts schloß sich dem Gutachten des er genannten Arztes vollständig an, weshalb das Oberversicherungsamt dem D. die Invalidenrente zusprach mit der Begründung, daß D. in absehbarer Zeit das gesetzliche Lohndrittel zu verdienen nicht in der Lage sei.

Das Urteil fodert die Landesversicherungsanstalt im Wege der Revision beim Landesversicherungsamt München an mit dem Antrag, das Urteil aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Die Revision stützt sich auf § 1697 Ziff. 1 der R.V.O. und begründet dies damit, daß das Urteil auf einem Verstoß gegen den klaren Aktinhalt und auf Nichtanwendung des bestehenden Rechts basiere. Begründend wird noch angeführt, daß das Berufungsgericht, welches D. ab 22. Oktober 1916 als dauernd invalide erachtete und ihm die Invalidenrente zusprach, gegen den klaren Inhalt der Akten verstoßen habe; denn D. habe bis zum genannten Tage nur eine Wartezeit von 182 Beitragswochen inkl. 53 Wochen Militärdienstzeit zurückgelegt. Die Landesversicherungsanstalt erachtet deshalb ihre Revision als gerechtfertigt und im Hinblick auf § 1696 Ziff. 1 der R.V.O. für nicht unzulässig, weil es sich nach Feststellung dauernder Invalidität nicht mehr um den Beginn der Rente, sondern darum handle, ob die Wartezeit zurückgelegt und D. überhaupt einen Rentenanspruch habe. Es wolle deshalb Zurückverweisung erfolgen zum Abschluß des vorbereitenden Verfahrens, wobei neuerlichem Bescheid oder Urteil vorbehalten wäre, bei Festhaltung an der Annahme dauernder Invalidität zur Frage Stellung zu nehmen, inwieweit die neue Entscheidung durch das Verbot der sogenannten „reformatio in pejus“ beeinflusst ist.

Unterzeichneter, zu dem der Kläger D. jetzt kam, begründete in einer Gegenschrift, daß D. als Minderjähriger gegen die ausdrückliche Weisung seines Vaters seinerzeit Berufung ergriff — wenn dies auch nicht unzulässig sei, Breithaupt 4. Bd., S. 202 — und sich der Tragweite seiner Handlung nicht bewußt war, nachdem ein Anspruch auf Invalidenrente mit 182 Beitragswochen tatsächlich nicht gegeben ist; im Falle der Zurückverweisung an die Vorinstanz wurde in Aussicht gestellt, daß Wiedereinsetzung in den alten Stand und somit die Gewährung der Krankenrente, d. h. die Herstellung des einmal Rechtskraft erlangten Bescheids der Landesversicherungsanstalt vom 23. Mai 1917 beantragt werden würde.

Das Landesversicherungsamt hat darauf die Revision als unzulässig verworfen, und zwar mit folgender Begründung: D. ist nach dem Gutachten sämtlicher Ärzte invalid im Sinne des § 1255 R.V.O.; nach dem Urteil vermisst die Spruchkammer bei dem objektiven Befund eine unzureichende Anwartschaft auf Wiederkehr der Erwerbsfähigkeit in absehbarer Zeit; tatsächlich sind bis zum Tage der Verwundung und damit des Eintritts der Invalidität nur 182 Beitragswochen nachgewiesen.

Während nun die Landesversicherungsanstalt D. die Krankenrente anwies, weil die tatsächlich eingetretene Invalidität nur als vorübergehende im Sinne des § 1255 Ziff. 3 von ihr betrachtet ward, kam das Oberversicherungsamt auf Grund der ärztlichen Sachverständigen zu dem Schluß, daß es sich um dauernde Invalidität handle. Nachdem nur Streit darüber bestehe, ob Krankenrente oder Invalidenrente zu gewähren, ob die Rechte am 22. Oktober 1916 oder am 22. April 1917 beginnen, sonst aber beide Renten wesensgleich seien, handle es sich lediglich um den Beginn der Rente und sei eine Revision nach § 1696 Ziff. 1 der R.V.O. ausge-

schlossen. In der Revision sei irrigerweise angenommen, daß es sich nicht mehr um den Beginn der Rente selbst, sondern darum handle, ob die Wartezeit für die Invalidenrente überhaupt erfüllt und die Gewährung dieser Rente möglich sei. In diesem Falle ist diese Frage nur der Rechtsgrund für die strittige Berechnung des Beginns der Rente; es sei aber unzulässig, derartige Vor- oder Rechtsfragen herauszugreifen und als einen besonderen Gegenstand des Rechtsmittels zu behandeln. Im Streit befangen ist nach wie vor der Beginn der Rente. Es sei aber dem Revisionsgericht die Nachprüfung darüber entzogen, ob mit Recht die Rente an sich und von wann und in welchem Betrage bewilligt ist. Das Verfahren über die materiell rechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch des Rentenbewerbers findet vor dem Oberversicherungsamt seinen endgültigen Abschluß. Von der Revision wird aber auch übersehen, daß, wenn das Oberversicherungsamt zu dem Schluß gelangt wäre, daß dauernde Invalidität vorliege, die Wartezeit hierfür aber nicht erfüllt sei, dann doch immer zu dem Schluß kommen müßte, daß die einmal von der Landesversicherungsanstalt bewilligte Krankenrente nicht hätte aberkannt werden dürfen, das Oberversicherungsamt dürfte niemals zum Nachteil des Berufungslägers erkennen.

Die Revision wird deshalb als unzulässig verworfen.
S o l d m a n n - Schweinfurt.

Unzulässigkeit der Zurückbehaltung des Lohnes wegen einer Gegenforderung des Arbeitgebers.

§ 394 B.G.B. bestimmt: „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt.“ Diese Bestimmung ist zwingendes Recht. Eine Aufrechnung, auch ein Aufrechnungsvertrag, der gegen § 394 verstößt, ist nichtig. Hier kommt nun in Betracht der § 850 Abs. 1 Nr. 1 Z.P.O.: „Der Pfändung sind nicht unterworfen: 1. Der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt 1869, S. 242, und 1871, S. 63, R. G. Bl. 1897, S. 159).“ Nach letzterem Gesetze (§ 4 Nr. 4) war der Lohn unbeschränkt nur pfändbar, insoweit der Gesamtbetrag der Vergütung die Summe von 1500 Mk. für das Jahr überstieg, im übrigen nur, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertraglich oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat. Die Unpfändbarkeitsgrenze ist inzwischen durch Bundesratsverordnung vom 4. August 1914 auf 2000 Mk. erhöht worden, und durch eine weitere Bundesratsverordnung vom 13. Dezember 1917 auf ein bis fünf Zehnteln des Mehrbetrags, doch nicht über 2500 bzw. 3600 Mk. hinaus. — Auf der anderen Seite schreibt § 273 B.G.B. vor: „Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er... die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht)“...“ Die Frage, ob dieses Zurückbehaltungsrecht auch gegenüber denjenigen Forderungen, die nach § 850 Z.P.O. der Pfändung entzogen und von dem Aufrechnungsverbot des § 394 B.G.B. betroffen werden, insbesondere gegenüber Lohnforderungen, ausgeübt werden könne, ist sehr bestritten. Sie wird vom Staudingecchen Kommentar zum B.G.B. (7./8. Aufl. II. Band,

*) Siehe auch Arbeiterrechts-Beilage 1916, S. 95 ff.